



Deutscher Bundestag  
3. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 24. November 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss TH-32**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

#### **Prioritäre Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Thüringen entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Thüringen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,

- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,
- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,
- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,
- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,
- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und
- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,
- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf im Zusammenhang vorgelegte Bestände zu verweisen. Um Vorlage bis zum 14.12.2016 wird gebeten.

Clemens Binninger, MdB